

Home
ADD
> Finanzamt
GEZ
Domain
Projekte
Videüberwac
Probleme
Agentur
Datenschutzbe
Presse
Presseschau
Auflösung
Anmerkungen
Impressum

Finanzamt

Auf dieser Seite finden Sie den aktuellen Steuerbescheid und die Stellungnahme unsererseits.

[Bescheid Körperschaftsteuer 2003 - 2005](#)

[Freistellungsbescheid Finanzamt Altenkirchen vom 15.07.2004](#)

Des Weiteren die Stellungnahme zum Körperschaftsteuerbescheid 2003-2005 vom 17. März 2008:

Stellungnahme zu Körperschaftsteuerbescheid 2003 - 2005

Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e.V.

Verfasser: Walter Smolnik, Vorsitzender Stand 17.03.2008, Seiten 45

Im Körperschaftsteuerbescheid heißt es:

Satzungsmäßiger Zweck des Vereins ist es, begabten Jugendlichen sozial armer Schichten, besonders in der Dritten Welt, eine qualifizierte Schul- bzw. Berufsausbildung zu ermöglichen. Weiterhin soll die Erwachsenenbildung gefördert werden.

Und

Begrifflich verfolgt **Jugendhilfe** (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) das Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Jugendhilfe umfasst daher den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher. Hierzu gehören insbesondere Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes, die Förderung der Erziehung in der Familie sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Jugend-, Schul- und Lehrlingsheimen.

In der Satzung des Vereines steht:

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, begabte Jugendliche sozial armer Schichten, besonders in Ländern der Dritten Welt, uneigennützig und selbstlos zu fördern.

Ihnen soll durch eine qualifizierte, moderne, jedoch die Traditionen ihres Landes umfassende Ausbildung an vereinseigenen Ausbildungsstätten langfristig die Möglichkeit gegeben werden, bisher nicht genutzte geistige Potentiale zum Wohle ihres Volkes einzusetzen.

Abs. 1a

Der Verein unterstützt auf Anforderung bestehende Bildungseinrichtungen insbesondere in der Dritten Welt, die im Sinne des § 2 Abs. 2 strukturiert sind und auch Jugendliche sozial schwacher Schichten zur Ausbildung zulassen.

Abs. 1b

Der Verein unterstützt und kooperiert mit allen Einrichtungen, die geeignet sind, die Situation der betreuten Jugendlichen so zu verändern, daß ein geregelter Schulbesuch möglich ist. Sie müssen den Anforderungen des §2 Abs. 2 genügen. Wenn nötig, schafft der Verein selbstständig Einrichtungen, die den Schulbesuch ermöglichen.

Abs. 1c

Erwachsenenbildung führt der Verein in Seminarform durch oder er ermöglicht den Besuch bestehender Seminare anderer Träger. Die durchgeführte bzw. geförderte Erwachsenenbildung soll insbesondere dazu beitragen, die in § 2 Abs. 1 bis 1c und §2 Abs. 3 bis 4 genannten Ziele zu verwirklichen. Erwachsenenbildung ist, wenn erforderlich, auch für Vereinsmitglieder durchzuführen. Sie kann alle Bereiche umfassen, die der Vereinsarbeit dienlich sind. Über die Durchführung bzw. die Teilnahme entscheidet der Vorstand; ein Anspruch des in § 2 Abs. 1c Satz drei genannten Personenkreises besteht nicht.

Abs. 2

Die Vereinsarbeit muss unabhängig und frei von ethnischen, ideologischen, religiösen und politischen Inhalten sein; sie soll jedoch die gewachsene Tradition des jeweiligen Landes berücksichtigen und nicht zur Entfremdung führen.

Abs. 3

Wenn möglich, sind Ausbildungsabschnitte in anderen Kulturkreisen einzubeziehen, um das Spektrum der Ausbildung zu erweitern und zur Verständigung der Völker beizutragen. Auf jede denkbare Weise ist der materielle und ideelle Austausch, insbesondere von modernem Know-How zwischen den Industrienationen und den Ländern der Dritten Welt zu fördern, um moderne Techniken zugänglich zu machen und die Lebensqualität der Gastgeberländer zu steigern, ohne die gewachsene Kultur zu zerstören.

Abs. 4

Der Verein behält sich vor, kurzfristig bei aktuellen Anlässen, z. B. bei Hungersnöten, Katastrophen, Erdbeben - nicht bei kriegerischen Auseinandersetzungen - materielle und personelle Hilfe zu gewähren, jedoch nur in einem Umfang, der den eigentlichen Vereinszweck nicht gefährdet.

Abs. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Abs. 6

Der Verein soll durch Werbung, Veranstaltungen aller Art, sowie durch Sammlung die Mittel beschaffen, die notwendig sind, um den gestellten Zielen des Vereins finanziellen Rückhalt zu geben. Wenn nötig, sind finanzielle Rücklagen zu bilden.

Abs. 7

Wann immer möglich, sind Einnahmen und Spenden über offizielle Institutionen, Stadtverwaltungen, Pfarreien einzunehmen und abzuwickeln.

Abs. 8

Der Verein verpflichtet sich, alle Einnahmen für die unter § 2 Abs. 1 - 4 genannten Ziele einzusetzen.

§ 2 a Informationsverpflichtung

Um eine vertrauensvolle Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten, verpflichtet sich der Verein in allen Ländern in welchen er tätig ist, Aufklärungs- und Informationsarbeit und soweit dies in seinen Möglichkeiten liegt- in den Bevölkerungen Wissen und Verständnis für die Entwicklungszusammenarbeit und die strukturellen Zusammenhänge zwischen Über- und Unterentwicklung zu wecken. Darüber hinaus sollen die Probleme von Kindern Jugendlichen ein besonderer Informationsschwerpunkt sein und dazu beitragen deren Lebenssituation zu verbessern.

Im Körperschaftsteuerbescheid 2003 -2005 ist die auf Seite 1 dieses Schreibens zitierte Definition des Begriffes Jugendhilfe enthalten (Der Name des Vereines enthält den Begriff Jugendhilfe, der Vereinszweck der Satzung definiert die Ziele des Vereines, anders ausgedrückt, der Name des Vereines ist nicht in allen Punkten identisch mit den in der Satzung definierten Vereinszwecken, diese sind weiter gefasst. Hierzu noch ein Beispiel, ein Herr Schuster hat noch lange nicht den Beruf Schuster, es handelt sich um seinen Namen und nicht um seinen Beruf oder ein Hotel zur Post ist kein Unternehmen zum Transport von Poststücken). Dennoch kann sich der Verein Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e.V mit der in dem Körperschaftsteuerbescheid 2003 -2005 genannten Definition der Jugendhilfe identifizieren, sein Satzungszweck ist jedoch wesentlich weiter gefasst.

Im Körperschaftssteuerbescheid 2003 - 2005 wird folgende Definition der Erwachsenenbildung zitiert (Quelle dieser Definition unbekannt):

Unter **Erwachsenenbildung** wird im allgemeinen die Vermehrung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen, und zwar sowohl im Bereich der Allgemeinbildung als auch in Bezug auf Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung verstanden.

In der Satzung des Vereines steht::

Abs. 1c

Erwachsenenbildung führt der Verein in Seminarform durch oder er ermöglicht den Besuch bestehender Seminare anderer Träger. Die durchgeführte bzw. geförderte Erwachsenenbildung soll insbesondere dazu beitragen, die in § 2 Abs. 1 bis 1c und §2 Abs. 3 bis 4 genannten Ziele zu verwirklichen. Erwachsenenbildung ist, wenn erforderlich, auch für Vereinsmitglieder durchzuführen. Sie kann alle Bereiche umfassen, die der Vereinsarbeit dienlich sind. Über die Durchführung bzw. die Teilnahme entscheidet der Vorstand; ein Anspruch des in § 2 Abs. 1c Satz drei genannten Personenkreises besteht nicht.

Im Großen und Ganzen ist der Verein Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e.V. mit der Definition der Begriffe Jugendhilfe und Erwachsenenbildung des Körperschaftssteuerbescheid 2003 - 2005 einverstanden.

Im Körperschaftssteuerbescheid 2003 - 2005 ist zu lesen:

Aus den vorliegenden Protokollen der Jahre 2003 - 2005 geht hervor, dass der Verein im Rahmen seiner tatsächlichen Geschäftsführung eine Reihe von Tätigkeiten ausgeübt bzw. geplant hat, **die nicht seinen satzungsmäßigen Zwecken entsprechen:**

Im Anschluss erfolgt eine Auflistung, welche aus Sicht der Behörde der Satzung des Vereines Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e.V. (nachfolgend J&A e.V. genannt, Ausnahme Schriftstücke aus denen zitiert wird, z.B. Satzung) nicht entspricht. Diese werden im folgenden aus der Sicht des J&A e.V. kommentiert und es wird dargestellt, warum diese Tätigkeiten und Projekte eben doch den satzungsgemäßen Zielen des J&A e.V. entsprechen, bzw. dass es sich bei den dargestellten Sachverhalten um eine falsche Information der Behörde handelt.

Punkt a) Erstellung eines Tourismuskonzeptes für die Region Gomoa Fetteh

Begründung aus der Vereinssatzung des J&A e.V. :

Abs. 1

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, begabte Jugendliche sozial armer Schichten, besonders in Ländern der Dritten Welt, uneigennützig und selbstlos zu fördern. Ihnen soll durch eine qualifizierte, moderne, jedoch die Traditionen ihres Landes umfassende Ausbildung an vereinseigenen Ausbildungsstätten langfristig die Möglichkeit gegeben werden, bisher nicht genutzte geistige Potentiale zum Wohle ihres Volkes einzusetzen.

Abs. 1b

Der Verein unterstützt und kooperiert mit allen Einrichtungen, die geeignet sind, die Situation der betreuten Jugendlichen so zu verändern, dass ein geregelter Schulbesuch möglich ist. Sie müssen den Anforderungen des §2 Abs. 2 genügen. Wenn nötig, schafft der Verein selbstständig Einrichtungen, die den Schulbesuch ermöglichen.

Abs. 3

Wenn möglich, sind Ausbildungsabschnitte in anderen Kulturkreisen einzubeziehen, um das Spektrum der Ausbildung zu erweitern und zur Verständigung der Völker beizutragen. Auf jede denkbare Weise ist der materielle und ideelle Austausch, insbesondere von modernem Know-How zwischen den Industrienationen und den Ländern der Dritten Welt zu fördern, um moderne Techniken zugänglich zu machen und die Lebensqualität der Gastgeberländer zu steigern, ohne die gewachsene Kultur zu zerstören.

Erläuterung:

In Ghana hat der J&A e.V. in den vergangenen Jahren die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen finanziert.

Sinnvoll ist eine Ausbildung nur dann, wenn anschließend qualifizierte Ausbildungsplätze oder Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Es ist für Regionen nicht sinnvoll, wenn deren qualifizierte und ausgebildete Jugendliche die Region verlassen müssen weil keine Ausbildungs- oder Arbeitsplätze zur Verfügung stehen oder die Jugendlichen keine adäquate Arbeit finden.

Der J&A e.V. hat daher im Jahr 2000 eine Möglichkeit gesucht, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen und einen Austausch zwischen den Kulturkreisen Europas (oder auch anderer Länder) und des Landes Ghana zu fördern. Idealerweise hat sich hier ein Tourismusprojekt angeboten. Konzipiert wurde eine ökologisch ausgewogene Hotelanlage mit einem großen Ausbildungsanteil (§ 2 Abs 1 der Satzung J&A e.V.) der über den Bedarf des Hotels hinaus (es handelt sich hierbei nicht nur um Ausbildungsplätze aus der Tourismus- oder Hotelbranche, auch Techniker etc. sollten ausgebildet werden) Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stellt. Durch die Arbeitsplätze für bereits ausgebildete Erwachsene sollte die Kaufkraft der Region, aber insbesondere der Familien gestärkt werden, so dass vorhandene Kinder nicht mehr zum Lebensunterhalt der Familien beitragen müssen, sondern ein geregelter Schulbesuch (§2 Abs 1b der Satzung J&A e.V.) möglich und finanzierbar ist.

Erstellt wurde die Projektkonzeption durch eine Fachhochschule (eine Professorin und ein Studententeam). Das Team war zu diesem Zweck in der Region Ghana vor Ort. Hierbei wurde der Satzungszweck des Vereines J&A e.V. gleich in mehrfacher Hinsicht erfüllt: Das Team, bestehend aus Studenten einer Fachhochschule, lernte einen anderen Kulturkreis kennen, und führte in Gesprächen und Planungsgesprächen und Vorträgen „Erwachsenenbildung“ (§2 Abs 1 c der Satzung J&A e.V.) vor Ort durch, erweiterte aber auch den eigenen Bildungshorizont. Es erläuterte vor Ort, welche Möglichkeiten des Kulturaustausches ein nachhaltiges, nicht auf Massentourismus abzielendes,

ökologisches Hotelprojekt für die Region haben kann. Die erarbeitete Konzeption wurde im Rahmen einer Diplomarbeit dem J&A e.V. zur Verfügung gestellt.

Um sicher zu sein, dass die Konzeption den Standards der internationalen Zusammenarbeit entspricht, wurde das Projekt der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (im folgenden DEG genannt) zur Beurteilung vorgelegt.

Die DEG beurteilte insbesondere die ökologischen und in der Ausbildung geplanten Anteile des Projektes als gut und im Rahmen eines Public Private Partnership Projektes als förderbar. Diese Projekte wurden in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit und der Kreditanstalt für Wiederaufbau gefördert.

Der J&A e.V. und dies geht aus der Planung explizit hervor, hat lediglich Investoren für dieses Projekt gesucht und war und ist nicht daran interessiert, das Projekt selber umzusetzen. Lediglich eine Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung und eine Selbstverpflichtung des Investors zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen vor Ort ist von Seiten des J&A e.V. es vorgesehen. Nur wenn sich kein Betreiber für das Hotel findet, jedoch ein Investor vorhanden ist, wäre der J&A e.V. unter Umständen bereit, dieses Hotel als Zweckbetrieb oder Unternehmen selber zu betreiben. Auch die Übernahme des Management zu behaupten ist hier falsch, der Verein würde einen Manager oder Geschäftsführer für diese Tätigkeit einstellen.

Es ist festzustellen: Der J&A e.V. hat bis heute keinen Investor und / oder Partner für das Projekt gefunden. Er hat niemandem und keiner Person, Institution, Firma oder Organisation etc. gestattet, dieses Projekt zu verwerten oder im Namen des Vereines J&A e.V. umzusetzen. Der Verein hat nicht das Management für irgendeine Hotelanlage übernommen und hat dies derzeit auch nicht geplant.

Das Projekt erfüllt die in der Vereinssatzung genannten Zwecke, aber auch die im Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes genannte Definition des Begriffes Jugendhilfe und Erwachsenenbildung und widerspricht dieser Definition in keiner Weise. Der J&A e.V. hat mit der Information über dieses Projekt weder gezielt Spenden gesammelt, noch Umsätze erzielt, oder ein Gewerbe, Firma Zweckbetrieb etc. geführt, es handelt sich lediglich um eine Information die im übrigen insbesondere der Informationsverpflichtung des J&A e.V. entspricht.

Punkt b) Vermittlung von Touristen nach Ghana und c) Finanzierung des Projektes "Gomoa Fetteh Beach Ressort" zu Erstellung einer Hotelanlage mit 40 Bungalows und Shoppingtrakt; Suche nach weiteren Investoren durch Erstellung eines Businessplans; beabsichtigte Vermarktung eines großen Teils der Bungalows durch den Verein; Übernahme des Managements.

Um zur Völkerverständigung und zum Kulturaustausch beizutragen, wurden im Rahmen des Gomoa Fetteh Beach Ressort, ein Projektanteil „Meet the People“ Programm entwickelt. Um Land, Leute und Kultur wirklich kennen lernen zu können, sollten an der Kultur interessierte Touristen die Möglichkeit erhalten für einige Tage in einer ghanaischen Familie zu leben, zu kommunizieren, an ihrem Alltag teilzuhaben und auch den täglichen Arbeitsalltag zu erleben. Auch dieser Beitrag erhöht unmittelbar das Einkommen der Gastgeberfamilien und trägt zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bei und ermöglicht durch das erwirtschaftete Einkommen den Kindern der Familie einen geregelten Schulbesuch. Für beide Seiten ist ein solcher Aufenthalt durchaus als Erwachsenenbildung zu werten, nicht umsonst gibt es den Begriff Bildungsurlaub.

Die vom J&A e.V. geforderten Standards sind hier klar definiert, der Gast muss über ein eigenes Zimmer verfügen und es muss für beide Seiten die Möglichkeit bestehen, die Privatsphäre zu wahren, darüber hinaus muss eine Wohnalternative vorhanden sein (Hotel etc.) damit sowohl die Gastgeberfamilie wie auch der Gast jederzeit den Aufenthalt beenden kann, wenn dies gewünscht oder erforderlich ist (hierfür können unterschiedlichste Gründe vorliegen, Animositäten, Umgebung, Unterbringung etc.).

Die Angabe eines Grundes zur Beendigung des Aufenthaltes ist nicht notwendig,

es reicht, wenn die Gastgeberfamilie, der Gastgeber, die Gastgeberin oder der Gast dies wünschen. Auch bei dieser Konzeption handelt es sich um ein Projekt, welches mit den satzungsgemäßen Zielen des J&A e.V. übereinstimmt. Auch hier steht der kulturelle Austausch, das gegenseitige Kennenlernen, also der Bildungsaspekt im Vordergrund. Der J&A e.V. hat diese Konzeption im Rahmen von Informationsschriften und Flyern bekannt gemacht.

Der J&A e.V. hat keine Touristen nach Ghana vermittelt. Der J&A e.V. hat, eine Touristin in Ghana im Rahmen des Projektentwurfes im Jahr 2003 betreut, um die Praktikabilität dieser Projektkonzeption zu demonstrieren. Der J&A e.V. ist kein Tourismusunternehmen und kein Vermittlungsunternehmen, er stellt lediglich dar, wie im Rahmen von Urlaubsreisen authentische Kulturerfahrungen gewonnen werden können und der persönliche Bildungshorizont erweitert werden kann. Um diesen positiven Bildungsnutzen für Erwachsene und / oder Jugendliche zu erhalten hat der J&A e.V. in Erwägung gezogen, ggf. (ggf. Abkürzung für gegebenenfalls, anders formuliert unter Umständen in der Zukunft) selber Touristen nach Ghana zu vermitteln. Es steht jedem Verein frei einen Zweckbetrieb oder ein Unternehmen zu gründen, auch der J&A e.V. kann dies im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Zukunft tun.

Auch hier gilt:

Der J&A e.V. und dies geht aus der Planung explizit hervor, hat lediglich Investoren für dieses Projekt gesucht und war und ist nicht daran interessiert, das Projekt selber umzusetzen. Lediglich eine Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung und eine Selbstverpflichtung des Investors zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen vor Ort ist von Seiten des J&A e.V. es vorgesehen. Nur wenn sich kein Betreiber für das Hotel findet, jedoch ein Investor vorhanden ist, wäre der J&A e.V. unter Umständen bereit, dieses Hotel als Zweckbetrieb oder Unternehmen selber zu betreiben. Auch die Übernahme des Management zu behaupten ist hier falsch, der Verein würde einen Manager oder Geschäftsführer für diese Tätigkeit einstellen.

Weiterhin ist auch hier ist festzustellen: Der J&A e.V. hat niemandem und keiner Person, Institution, Firma oder Organisation etc. gestattet, dieses Projekt zu verwerten oder im Namen des Vereines J&A e.V. umzusetzen. Das Projekt erfüllte die in der Vereinssatzung genannten Zwecke, aber auch die im Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes genannte Definition des Begriffes Erwachsenenbildung / Bildung von Jugendlichen und widerspricht dieser Definition in keiner Weise. Der J&A e.V. hat mit der Information über dieses Projekt weder gezielt Spenden gesammelt, noch Umsätze erzielt, oder ein Gewerbe, Unternehmen, Firma, Zweckbetrieb etc. in der Vergangenheit, also auch nicht im Veranlagungszeitraum 2003 bis 2005 geführt, es handelt sich lediglich um eine Information die im übrigen insbesondere der Informationsverpflichtung des J&A e.V. entspricht.

Um hier die Zusammenhänge einmal darzustellen, Bildung und Schulbesuch sind besonders in Entwicklungsländern, von der Lebenssituation und dem Familieneinkommen abhängig. Kinder in den Entwicklungsländern müssen häufig zum Lebensunterhalt ihrer Familien beitragen. Das dies auch in unserem Kulturkreis heute in verstärktem Maße wieder der Fall ist und dadurch Studien zu diesem Thema (Zusammenhang von Einkommen, Beruf der Eltern etc. siehe zum Beispiel PISA Studie) existieren, verstärkt die Argumentation des J&A e.V. nur.

Deshalb heißt es im Satzungszweck J&A e.V. in der Passage des § 2

Abs. 1

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, begabte Jugendliche sozial armer Schichten, besonders in Ländern der Dritten Welt, uneigennützig und selbstlos zu fördern. Ihnen soll durch eine qualifizierte, moderne, jedoch die Traditionen ihres Landes umfassende Ausbildung an vereinseigenen Ausbildungsstätten langfristig die Möglichkeit gegeben werden, bisher nicht genutzte geistige Potentiale zum Wohle ihres Volkes einzusetzen.

(Anmerkung Der Begriff ihres Volkes ist aus heutiger Sicht im Sinne der Satzung des J&A e.V.

sicher überholt, die Formulierung stammt aus dem Jahr 1989, durch die zunehmende Globalisierung wären aus heutiger Sicht sicherlich andere und feinere Terminologien zu wählen, eine Möglichkeit wäre zum Beispiel die Weltgemeinschaft, es obliegt jedoch der Mitgliederversammlung hier eine zeitgemäße Formulierung zu finden. Zum Zeitpunkt der Formulierung waren die Konsequenzen der Globalisierung, aber auch die globalen Probleme der heutigen Zeit so nicht erkennbar, die Formulierung ihres Volkes wurde gewählt, um in Entwicklungsländern, also vor Ort in den Projektländern, die Lebensumstände zu verbessern. Ergänzend: siehe § 2 Abs 2 der Vereinssatzung J&A e.V.)

Abs. 1b

*Der Verein **unterstützt und kooperiert mit allen Einrichtungen**, die geeignet sind, die **Situation der betreuten Jugendlichen** so zu verändern, daß ein **geregelter Schulbesuch** möglich ist. Sie müssen den Anforderungen des §2 Abs. 2 genügen. Wenn nötig, schafft der Verein selbstständig Einrichtungen, die den Schulbesuch ermöglichen.*

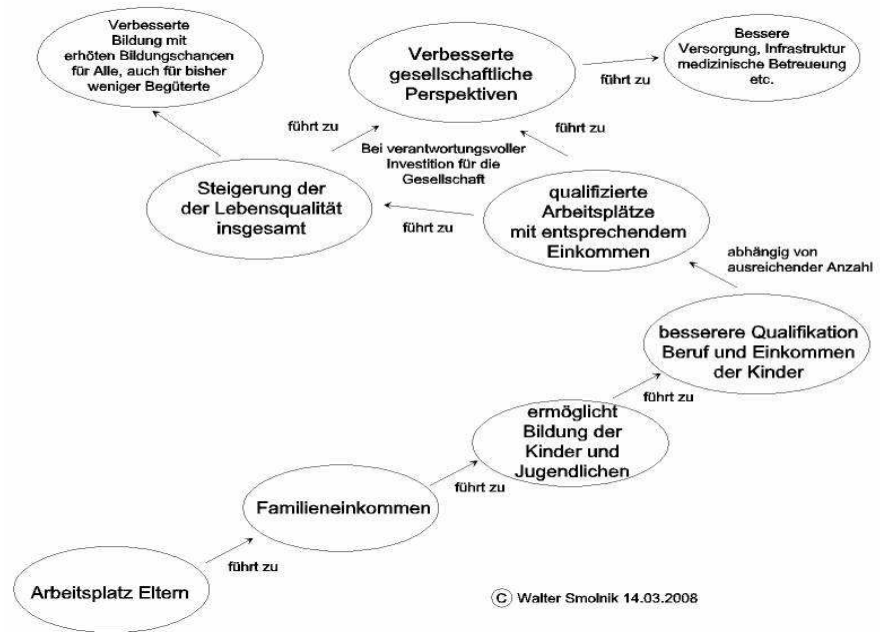
Sowohl im „Gomoa Fetteh Beach Ressort“, wie auch im „Meet the People Program“ sieht der Verein eine solche Einrichtung. Wie bereits erwähnt, neben der Unterstützung von Schulen und anderen Einrichtungen in der Region, soll im Gomoa Fetteh Beach Ressort ein Ausbildungsbereich etabliert werden. Darüber hinaus beinhaltet das Projekt „Gomoa Fetteh Beach Ressort“ in einem erheblichen Maße ökologisch technische Ansätze und Planungen, auch dies ist wie bereits dargestellt ein Satzungszweck:

Abs. 3

*Wenn möglich, sind Ausbildungsabschnitte in anderen Kulturkreisen einzubeziehen, um das Spektrum der Ausbildung zu erweitern und zur Verständigung der Völker beizutragen. Auf jede denkbare Weise ist der materielle und ideelle Austausch, insbesondere von **modernem Know-How zwischen den Industrienationen und den Ländern der Dritten Welt zu fördern, um moderne Techniken zugänglich zu machen** und die Lebensqualität der Gastgeberländer zu steigern, ohne die gewachsene Kultur zu zerstören.*

(Anmerkung: Der J&A e.V. sieht sich in den Ländern in welchen er Projekte durchführt als Gast, eine Ausnahme ist hier selbstverständlich das Land in welchem der J&A e.V. seinen Sitz hat (Bundesrepublik Deutschland), entsprechend sind die Projektländer Gastgeberländer. Führt der J&A e.V. in dem Land in welchem er seinen Sitz hat, ein Projekt durch, in dem auf Einladung des J&A e.V. ausländische Staatsangehörige beteiligt sind, dann ist aus Sicht des J&A e.V. das Land in dem der J&A e.V. seinen Sitz hat, für dieses Projekt das Gastgeberland. Bisher hat der J&A e.V. kein Projekt in Deutschland durchgeführt, in welchem ausländische Staatsangehörige auf Einladung des J&A e.V. nach Deutschland eingereist sind.)

Abhängigkeiten von Familieneinkommen, Bildung und gesellschaftlichen Perspektiven



Teilaspekte vereinfachte schematische Darstellung wesentlicher Faktoren

Der J&A e.V. lehnt eine dauerhafte Alimentierung ab. Eine dauerhafte Alimentierung ist in der Satzung und im Vereinszweck nicht vorgesehen. Ansatzpunkt des J&A e.V. für eine verbesserte gesellschaftliche Perspektiven und Bildung ist für den J&A e.V. primär seine Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung unter anderem zur Darstellung von Zusammenhängen eben dieser Parameter. Die Projekte sollen eine Bildungsgrundlage schaffen, auf denen die Projektländer aufbauen können (siehe Zusammenhänge Familieneinkommen, Bildung, gesellschaftliche Perspektiven). Daher **unterstützt und kooperiert der J&A e.V. mit allen Einrichtungen** die Bildung fördern und vermitteln oder die dafür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen (§ 2 Abs. 1b der Satzung). Das Bildung frei und unabhängig sein soll und allgemein anerkannte unabhängige Standards erfüllen sollte, ist für den J&A e.V. selbstverständlich. Die Kooperation und Unterstützung von Einrichtungen findet also da ihre Grenze, wo eine Einflussnahme auf die Bildung, deren neutrale Wissensinhalte und deren Qualität (im Sinne einer Herabsetzung des Bildungsniveaus, einer Überforderung, Unterforderung etc. der Schüler, Einseitigkeit und / oder anderer Negativgründe und / oder Interessen die sich negativ auf die Bildung auswirken) stattfindet. Dass über diese Zusammenarbeit eine Projektbeschreibung und / oder eine Vereinbarung / Vertrag vorliegen muss, denen Beschlüsse im J&A e.V. vorausgegangen sein müssen, versteht sich von selber.

Das Neutralitätsgebot für Zusammenarbeit ergibt sich aus dem § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung. Der J&A e.V. wird also auch mit Einrichtungen zusammenarbeiten die Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen, oder er kann diese selber schaffen, da sie wichtige Rahmenparameter für Bildung darstellen, die Zusammenarbeit endet dort, wo eine unzulässige Einmischung in die Bildungsarbeit und die Projekte des J&A e.V. stattfindet, die z.B. auf wirtschaftlichen Eigeninteressen der Einrichtung die Ausbildungs- und Arbeitsplätze schafft, beruhen mit welcher kooperiert wird und / oder die Ausbildung nicht den angestrebten Qualitätsstandards des J&A e.V. entspricht. Das diese Qualitätsstandards gerade in Entwicklungsländern in denen der J&A e.V. Projekte durchführt, nicht sofort in allen Projekten erreicht werden können, ist logisch, da eben nicht alle, oder sogar nur wenige, der oben dargestellten Rahmenparameter vorhanden sind (siehe Zusammenhänge Familieneinkommen, Bildung, gesellschaftliche Perspektiven). Um eben diesen Mangel zu beheben und die Qualität der Bildung zu verbessern, ist der Vereinszweck in § 2 Abs. 1b der Satzung auf alle Parameter gerichtet, die einen

regelmäßigen Schulbesuch (und damit Bildung) ermöglichen. Das in der heutigen gesellschaftlichen Debatte auch die Qualitätsstandards von Ausbildung einen Diskussionspunkt darstellen, mag zu Verwirrungen führen, kann aber nicht der Grund dafür sein, dass die vom J&A e.V. in seinen Projekten erwünschten Qualitätsstandards im Rahmen einer Stellungnahme zum Körperschaftsteuerbescheid 2003 bis 2005 erläutert werden. Um eine Vorstellung von der Arbeitsweise des J&A e.V. und seiner Qualitätsvorstellungen zu erhalten, sei auf die Informationsschriften „Nachklapp zur Astronacht“ und „Quecksilber“ verwiesen (Anlage 1. und 2.).

Abschließend ist zum Gomoa Fetteh Beach Resort und dem zugehörigen „Meet the People Programm“ zu bemerken, dass die Konzeption dieser Projekte bereits im Jahr 2001 begonnen wurde und vom zuständigen Finanzamt mit Körperschaftsteuerbescheid und Freistellungsbescheid für die Jahre 2001 und 2000 bis 2002 als gemeinnützig anerkannt wurden.

Punkt d) Unterstützung von Jungunternehmern bei der Planung von Firmengründungen durch Erstellung von Businessplänen. Die Unterstützung erfolgt durch Fördergelder aus dem Spendenaufkommen des Vereins

Beim Projekt Youth Consulting handelt es sich um ein klassisches Bildungsprojekt. Einer Person fehlen Kenntnisse zur Durchführung einer für Sie wichtigen Aufgabe. Diese Kenntnisse wurden durch das gemeinsame Erstellen von Planungen und Businessplänen an die Person vermittelt. Die Businesspläne wurden nach der Erstellung von zuständigen Behörden / Gremien (Gründungszentren / Arbeitsamt, heute ARGE) geprüft und ggf. gefördert.

Handelt es sich bei der Person um einen Jugendlichen, so ist hier eine Form der Jugendbildung zu sehen, handelt es sich um einen Erwachsenen ist es Erwachsenenbildung (Weiterbildung).

An **keinen Jungunternehmer** hat der **Verein J&A e.V. Fördergelder** aus dem **Spendenaufkommen** des J&A e.V. gezahlt. Für das Projekt Youth Consulting hatte der Verein in den Jahren 2003 bis 2005 Auslagen in Höhe von (genauer Betrag wird nach Anfrage beim Steuerberater genannt, nach derzeitigem Kenntnisstand keine 500,00 Euro)

Punkt e) Finanzierung eines Rockkonzertes im Westerwald

Im Jahr 2005 traten Jugendliche aus der Region Westerwald an den Verein heran, um zugunsten des Vereines ein Benefizkonzert zu veranstalten. Um dieses durchführen zu können musste die Veranstaltung versichert werden und es mussten Informationsflyer für das Konzert gedruckt werden. Die Jugendlichen baten den Verein darum, die hierfür notwendigen Beträge vorzustrecken.

Der vorgestreckte Betrag betrug: 156,33 Euro

Die dem Verein gespendeten Erlöse betrugen: 593,68 Euro (zzgl. Rückzahlung 156,33 Euro)

Der J&A e.V. hat kein Rockkonzert finanziert. Er hat hier aktive Jugendliche in ihrem eigenverantwortlichen Handeln im Rahmen der Jugendhilfe bei der Umsetzung eines Vorhabens der Jugendlichen unterstützt.

Punkt f) Planung und Finanzierung von Straßenbau in Nepal

Für einen geregelten Schulbesuch ist eine gewisse Grundqualität der Infrastruktur (z.B. Straßen) eine wesentliche Voraussetzung. Auch geht mit einer Steigerung der Qualität der Infrastruktur, in aller Regel eine Steigerung der Lebensqualität einher. Durch die Vermittlung von entsprechendem technischen KnowHow können solche Infrastrukturprojekte durchgeführt werden. Der **J&A e.V. hat nie Straßenbau in Nepal geplant oder finanziert**. Er hat die Verbindung zwischen Personen aus Nepal und Deutschland (RWTH Aachen) hergestellt, um die bereits ausführlich dargestellten Satzungsziele nach

§2 Abs. 3

*Wenn möglich, sind **Ausbildungsabschnitte in anderen Kulturkreisen** einzubeziehen, um das Spektrum der Ausbildung zu erweitern und zur Verständigung der Völker beizutragen. Auf jede denkbare Weise ist der materielle und **ideelle Austausch**, insbesondere von **modernem Know-How** zwischen den Industrienationen und den Ländern der Dritten Welt zu fördern, um **moderne Techniken** zugänglich zu machen und die **Lebensqualität der Gastgeberländer** zu steigern, ohne die gewachsene Kultur zu zerstören.*

umgesetzt.

Im Übrigen existiert zu diesem Vorgang eine ausführliche schriftliche Stellungnahme des Vereines (Anlage 3.).

Punkt g) Verkauf von Produkten in einem Onlineshop

Der Verein hat bis heute keine Produkte in einem Onlineshop verkauft. Der Verein wird im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Klärung dieses Sachverhaltes beitragen. Siehe Anlage 4.

Punkt h) *Untersuchungen von Boden- und Wasserproben wegen einer Quecksilbervergiftung in Ghana im Auftrag des Vereines*

Punkt i) *Finanzielle Beteiligung an einer Brunnenbohrung in der betroffenen Region.*

Die durch das Finanzamt gemachten Angaben sind richtig, sie basieren auf den folgenden Passagen des Satzungszweckes:

§ 2 Abs. 4

Der Verein behält sich vor, kurzfristig bei **aktuellen Anlässen**, z. B. bei Hungersnöten, Katastrophen, Erdbeben - nicht bei kriegerischen Auseinandersetzungen - **materielle und personelle Hilfe zu gewähren**, jedoch nur in einem Umfang, der den eigentlichen Vereinszweck nicht gefährdet.

(Anmerkung: Die Erkrankung von Personen, mit der Bitte um Hilfe für die betroffenen Personen war für den Verein in diesem Falle ein aktueller Anlass tätig zu werden.)

§ 2 Abs. 3

Wenn möglich, sind Ausbildungsabschnitte in anderen Kulturkreisen einzubeziehen, um das Spektrum der Ausbildung zu erweitern und zur Verständigung der Völker beizutragen. Auf jede denkbare Weise ist der materielle und ideelle Austausch, insbesondere von **modernem Know-How** zwischen den Industrienationen und den Ländern der Dritten Welt zu fördern, um **moderne Techniken** zugänglich zu machen und die **Lebensqualität** der Gastgeberländer zu steigern, ohne die gewachsene Kultur zu zerstören.

(Anmerkung: Im Rahmen des Projektes Quecksilber wurden unter anderem Techniken aufgezeigt, mit denen das Quecksilber aus dem Trinkwasser ausgefiltert werden kann. Die Verbesserung der Trinkwasserqualität ist immer eine Verbesserung der Lebensqualität)

§ 2 Abs. 1c

Erwachsenenbildung führt der Verein in Seminarform durch oder er ermöglicht den Besuch bestehender Seminare anderer Träger. Die durchgeführte bzw. geförderte Erwachsenenbildung soll insbesondere dazu beitragen, die in § 2 Abs. 1 bis 1c und § 2 Abs. 3 bis 4 genannten Ziele zu verwirklichen. Erwachsenenbildung ist, wenn erforderlich, auch für Vereinsmitglieder durchzuführen. Sie kann alle Bereiche umfassen, die der Vereinsarbeit dienlich sind. Über die Durchführung bzw. die Teilnahme entscheidet der Vorstand; ein Anspruch des in § 2 Abs. 1c Satz drei genannten Personenkreises besteht nicht.

(Anmerkung: Das Projekt Quecksilber sieht eine Erwachsenenschulung im Umgang mit belastetem Wasser, Nahrungsmitteln und Böden vor. Es handelt sich um Erwachsenenbildung)

Entgegen den Angaben des Finanzamtes hat der Verein in allen oben

beschriebenen Punkten den Satzungszweck erfüllt.

Im Körperschaftsteuerbescheid 2002 bis 2005 heißt es:

In 2005 fand neben der Kanutour eine Astronacht als Workshop für Jung und Alt statt.

Der Satzungszweck „Erwachsenenbildung“ wurde nach den Tätigkeitsprotokollen in den Jahren 2003 - 2005 nicht verfolgt.

Etwa die Hälfte der Teilnehmer des Workshops / Seminars waren älter als 18 Jahre. Nach Auffassung des Vereines handelt es sich hier um Erwachsene. Es wurde also **unter anderem** in diesem Seminar / Workshop neben Jugendbildung auch Erwachsenenbildung (§ 2 Abs. 1c der Satzung des J&A e.V.) durchgeführt.

Darüber hinaus ist der Satz:

Der Satzungszweck „Erwachsenenbildung“ wurde nach den Tätigkeitsprotokollen in den Jahren 2003 - 2005 nicht verfolgt.

vielfältig interpretierbar, fand hier keine Verfolgung durch das Finanzamt (oder anderweitig) statt, hat der Verein angeblich keine Erwachsenenbildung durchgeführt oder wie ist dieser Satz zu verstehen ?

Weiterhin heißt es im Körperschaftsteuerbescheid 2003 bis 2005

Der Verein „Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e.V.“ besteht seit 1988; er befand sich in den Jahren 2003 - 2005 nicht mehr in der Gründungs- bzw. Aufbauphase.

Dies ist nicht richtig. Jede Institution, also auch der J&A e.V. muss sich dann vergrößern und erweitern, wenn die Umstände dies erfordern. Das der Verein J&A e.V. 1989 in das Vereinsregister eingetragen wurde und im gleichen Jahr seine Gemeinnützigkeit erhielt, sagt nichts darüber aus, wann und zu welchem Zeitpunkt die Projekte des J&A e.V. einen höheren Finanzbedarf erfordern.

(Anmerkung: Auch das Finanzamt baut heute nicht in Erwartung von 500 zusätzlichen Beamten / Angestellten in zwanzig Jahren, schon heute ein Finanzamtsbürogebäude, welches zwanzig Jahre, also bis zur eventuellen Einstellung von zusätzlichen 500 Beamten, leer steht.)

Richtig ist, der J&A e.V. befand sich nicht mehr in der Gründungsphase, aber in einer **Aufbau- bzw. Wachstumsphase**.

Verwaltungskosten, hierzu heißt es im Körperschaftsteuerbescheid 2003 bis 2005:

Im Jahresabschluss 2003 wurden Spenden und sonstige Erlöse von 9.655,24 € vereinnahmt. Demgegenüber stehen allgemeine Verwaltungskosten von 7.363,70 €. Dieses entspricht einem Prozentsatz von 76 v.H. der erhaltenden Spenden.

In 2004 beliefen sich die Spenden und sonstige Erlöse auf 12.691,47 €. Die Kosten nur für die allgemeine Verwaltung betrugen 6.124,23 €. Dies sind 45,4 v.H. des Spendenaufkommens.

Diese Zahlen entstammen nicht der Buchhaltung des Vereines, durch den Steuerberater des Vereines wurden für 2003 1428,00 Euro und 2004 1123,00 Euro allgemeine Verwaltungskosten ermittelt (Anlage 5.). Es ist unklar, wie das Finanzamt die im Körperschaftsteuerbescheid 2003 bis 2005 Zahlen ermittelt hat.

Für das Jahr 2005 ignoriert das Finanzamt in vollem Umfang das Projekt „Informationsverpflichtung“ welches sich aus § 2 a Informationsverpflichtung der Vereinssatzung ergibt. Hierzu wurden bereits umfangreiche Stellungnahmen erstellt.

Der J&A e.V. hat bisher keinen Zweckbetrieb oder ein Unternehmen geführt. Dies

geht aus den Steuererklärungen des J&A e.V. eindeutig hervor. Er hat, wie jeder andere Verein, das Recht dies im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Zukunft zu tun.

In keinem der im Körperschaftsteuerbescheid 2003 bis 2005 genannten Punkte hat der Verein einem Vereinsmitglied oder einem Dritten gestattet, Projekte oder deren Inhalte ohne exakte Kenntnis des Vorstandes und der notwendigen Information der Mitgliederversammlung umzusetzen oder zu verwerten.

Der J&A e.V. hat keine Umsätze oder Gewinne aus dem Verkauf von Waren oder Produkten in einem Onlineshop (oder anderweitig) im Sinne eines Zweckbetriebes, Gewerbes, Firma oder Unternehmen erzielt. Der Verein ist nicht gewerblich oder unternehmerisch tätig. Der Verein hat bisher keine nachhaltige Umsatz- oder Gewinnabsicht verfolgt.

Die meisten Punkte im Körperschaftsteuerbescheid 2203 bis 2005 beruhen auf Angaben deren Ursprung durch den J&A e.V. nicht nachvollzogen werden kann und die, wie oben dargestellt, so nicht richtig sind. Alle durchgeführten Projekte entsprechen dem satzungsgemäßen Zweck des J&A e.V.

Nur am Rande sei auf den

§ 2 Abs. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. AO 1977).

der Vereinssatzung des J&A e.V. hingewiesen. Er impliziert, dass der J&A e.V., neben den explizit in der Vereinssatzung genannten Vereinszwecken, je nach Projektbedarf *gemeinnützige Zwecke* gemäß AO verfolgen darf. Der § 2 Abs 5 der Vereinssatzung des J&A e.V. umfasst alle *steuerbegünstigte Zwecke* nach §§ 51 ff. AO 1977 oder deren rechtsnachfolgende Änderungen, es werden keine Zwecke ausgeschlossen.

Sollte ein Vereinsmitglied / Mitglied des Vereinsvorstandes oder den angeschriebenen Providern andere Kenntnisse vorliegen, bitte ich dies bis zum 23.03.2008 schriftlich an den Vorsitzenden mitzuteilen.

Der oben dargestellte Sachverhalt entspricht meinen Kenntnissen als Vorsitzender, insbesondere für die Jahre 2003 bis 2005.

Anlagen:

1. [Projektplanung Projekt Quecksilbervergiftung](#) (per eMail separater Anhang) - acht Seiten -
2. [Nachbereitung / Nachklapp zum Projekt Astronacht](#) (per eMail separater Anhang) - zehn Seiten -
3. [Wesentliche Sachverhalte und Beschlüsse zum Straßenbau Nepal](#) - acht Seiten -
4. [Vorgang zum Verkauf von Produkten in einem Onlineshop](#) - drei Seiten -
5. [Konto Allgemeine Verwaltung J&A e.V. für 2003 und 2004](#) durch Steuerberater
Steuerberater J&A e.V. - zwei Seiten -

Mit freundlichen Grüßen

Walter Smolnik

Vorsitzender

Die Agentur mit der ein Vertrag geschlossen wurde, besteht seit dreissig Jahren und wird durch die Finanzbehörden des Landes Niedersachsen geprüft. Die von der Agentur erzielten Umsätze legen den Schluss nahe, dass die Agentur der Großbetriebsprüfung unterliegt, das heisst das zuständige Finanzamt überprüft quasi ständig die Agentur. Die Tatsache, dass den Steuerbehörden des Landes Niedersachsen die Verträge der Agentur bekannt sind und diese seit dreissig Jahren nicht beanstandet wurden, spricht gegen die Argumentation der Behörden in Rheinland-Pfalz und Nordrhein Westfalen. Die Steuergesetzgebung ist Bundesgesetzgebung, das heisst sie gilt in allen Bundesländern gleich und ist einheitlich umzusetzen.

[\[Home\]](#) [\[ADD\]](#) [\[Finanzamt\]](#) [\[GEZ\]](#) [\[Domain\]](#) [\[Projekte\]](#) [\[Videoüberwachung\]](#)
[\[Probleme\]](#) [\[Agentur\]](#) [\[Datenschutzbeauftragter\]](#) [\[Presse\]](#) [\[Presseschau\]](#) [\[Auflösung\]](#)
[\[Anmerkungen\]](#) [\[Impressum\]](#)